

Gemeinde Leizen

Beschlussvorlage

BV-13-2024-011

öffentlich

Widmung des Erschließungsweges Kirchstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 23.05.2024
<i>Bearbeiter:</i> Barbara Zimmer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Leizen (Entscheidung)	06.06.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeindevertretung Leizen beschließt die Flurstücke 188/8 und 188/10 der Flur 3 in der Gemarkung Leizen dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) als Ortsstraße zu widmen.

Sachverhalt

Es ist geplant ein Baugrundstück zu erschließen. Der Bauantrag auf Vorbescheid ist beim zuständigen Landkreis MSE gestellt. Voraussetzung für die Erteilung des Vorbescheides ist die öffentlich-rechtliche Widmung des Erschließungsweges. Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Kirchstraße ist die Zuwegung ausgebaut und erschlossen worden. Der Erschließungsweg dient auch als Zuwegung zum Grundstück Flurstück 188/9.

Die aufgeführten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Leizen, somit ist die Gemeinde Leizen Träger der Straßenbaulast. Gemäß § 7 Abs. 3 StrWG M-V ist dies Voraussetzung für ein Widmungsverfahren.

Entsprechend § 3 Abs. 3a StrWG M-V erfolgt die Einstufung als Ortsstraße.

Die Straße wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Leizen unter der laufenden Nr. 16 mit der Bezeichnung "Kirchstraße" geführt.

Die Widmung ist entsprechend § 7 Abs. 2 StrWG M-V durch das Amt Röbel/Müritz öffentlich bekanntzumachen.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒	Nein	☐	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	Ja, Produktkonto
.....				

Ertrag/Einzahlung in €		☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Kirchstr. Erschließungsweg (öffentlich)
---	---